ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER IMACULIX AG, 8048 ZÜRICH – 01.2019

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die mit der Imaculix AG abgeschlossenen Geschäfte. Sie sind integrierender Bestandteil aller mit den Kunden der Imaculix AG abgeschlossen Verträge.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte der Imaculix AG, betreffend den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder Lizenzen durch den Kunden zustande. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde die von Imaculix AG angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt oder Produkte der Imaculix AG bezieht oder benutzt (auch Lizenzen).

3. VORARBEITEN

3.1. Die Offerte sowie das Pflichtenheft enthält alle geplanten Leistungen und wird durch die schriftliche Bestätigung des Kunden Vertragsgegenstand. Alle nachträglichen Änderungen sind als Vertragsänderungen zu verstehen. Dies gilt auch für Autorkorrekturen, (s. Ziffer 16) welche nach Aufwand verrechnet werden.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Vorbehaltlich anderweitiger Angaben verstehen sich alle Preise als Netto in Schweizer Franken (CHF). Exklusive allfällig anwendbarer Mehrwertsteuer (MwSt.). Die Preise verstehen sich exklusive weiterer allfällig anwendbarer Steuern und Abgaben.
- 4.2. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder Auftragserteilung vereinbarten oder gemäss der separaten Preisliste der Imaculix AG festgelegten Preise.
- 4.3. Die Imaculix AG behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.
- 4.4. Die Rechnungen der Imaculix AG sind ohne jeden Abzug innert 10 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug, belastet die Imaculix AG einen Verzugszins von 5%, sowie ab der 2. Mahnung für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.–.
- 4.5. Versicherungskosten sowie Kurier-, Versand- und Transportkosten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde/Besteller bleibt auch dann vollumfänglich Rechnungsschuldner, wenn er die Rechnungen auf eine Drittadresse ausstellen lässt.
- 4.6. Forderungen des Kunden können nur mit schriftlicher Zustimmung von Imaculix AG verrechnet werden. Die Rechnungen sind zur Zahlung fällig, auch wenn der Kunde Mängel rügt.

5. VERGÜTUNGEN

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vergütungsanspruch der Imaculix AG für jede einzelne, erbrachte Leistung. Massgeblich für die Vergütung der Leistungen sind die jeweils gültigen Offerten oder Pflichtenhefte von Imaculix AG, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 5.2. Bei Buchungen/Beauftragungen jeglicher Art, die nicht mindestens drei Arbeitstage vor Arbeitsbeginn abgesagt werden, behalten wir uns vor, den vollen Betrag der entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Sollten bereits

Reise-, Unterkunfts-, Miet- oder anderweitige Aufwendungen entstanden sein, können diese in Rechnung gestellt werden. 5.3. Arbeitsleistungen oder Aufschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden, nach Absprache separat vergütet. Nebenleistungen sind vom Kunden zu ersetzen, falls diese nicht ausdrücklich in der gültigen Offerte aufgeführt und abgegolten sind.

5.4. Fahrzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit Leistungen entstehen, die Imaculix AG nicht am Ort seiner Geschäftsstelle erbringen kann, werden gesondert in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten.

5.5. Sofern nicht namentlich offeriert, sind spezielle Farbausdrucke, Botendienste, aussergewöhnliche Versandkosten, Fotos, Reproduktionen, Satz, Druck und andere Zusatzleistungen muss der Kunde aufkommen.

5.6. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit, oder erfordert von Imaculix AG hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagzahlungen zu leisten.

6. ARBEITSMATERIAL DES KUNDEN

- 6.1 Der Kunde hat von allen Unterlagen, die er Imaculix AG zur Auftragsausführung zur Verfügung stellt, eine Sicherungskopie zu behalten. Imaculix AG kann nicht haftbar für das Halten der Kopien gemacht werden.
- 6.2. Die Arbeitsunterlagen müssen fristgerecht und technisch einwandfrei gemäss den Spezifikationen bei der Imaculix AG eintreffen.
- 6.3. Lieferverzögerungen und/oder Mehrkosten wegen verspäteter oder nicht konformer Lieferung an die Imaculix AG gehen zulasten des Kunden. Sendungen vom Kunden an die Imaculix AG erfolgen auf Gefahr des Kunden.

7. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

- 7.1. Die Auftragserfüllung von Imaculix AG erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Kunde sämtliche Rechte an dem von ihm gelieferten Material besitzt und der Inhalt gesetzmässig ist.
- 7.2. Die Haftung von Imaculix AG für Verletzungen von Urheber- und anderen Rechten gegenüber Dritten wird ausdrücklich wegbedungen.
- 7.3. Imaculix AG hat das Recht, vom Kunden den Nachweis für Urheber- und andere Rechte und für die Gesetzmässigkeit der Inhalte zu verlangen.
- 7.4. Ansprüche Dritter jeglicher Art und daraus entstehende Rechts- und Folgekosten gehen ausschliesslich zulasten des Kunden und dieser verpflichtet sich, die Imaculix AG in jedem Fall vollumfänglich schadlos zu halten.
- 7.5. Jeder an Imaculix AG erteilte Auftrag ist ein Dienstleistungsvertrag, der die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeiten beinhaltet.
- 7.6. Sämtliche Leistungen von Imaculix AG einschliesslich der Urheberbezeichnung sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtgesetz geschützt und dürfen ohne Zustimmung von Imaculix AG weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen der Arbeiten, ist unzulässig.
- 7.7. Imaculix AG überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

- 7.8. Für Infotainment Inhalte räumt Imaculix AG dem Kunden ein ausschliessliches, inhaltliches auf das Medium Cingerine DOOH beschränktes Nutzungsrecht ein. Für die Nutzung der auftragsbezogenen Ergebnisse aus Konzept, Design und Programmierung in anderen Medien bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen Imaculix AG und dem Kunden.
- 7.9. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung an den Kunden über.
- 7.10. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Imaculix AG.
- 7.11. Über den Umfang der Nutzung steht Imaculix AG ein Auskunftsanspruch zu.
- 7.12. Imaculix AG hat das Recht, auf den fertiggestellten Arbeiten als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Imaculix AG zum Schadenersatz.
- 7.13. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 7.14 Werden in Produktionen urheberrechtlich geschützte Leistungen von Schauspielern, Künstler, Sprecher, etc. die einer zeitlichen Beschränkung (sog. Buy Outs) unterliegen verwendet, obliegt es dem Kunden nach Ablauf rechtzeitig für eine Verlängerung zu sorgen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1. An Entwürfen und Reinausführungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 8.2. Der Versand von Entwürfen und Reinausführungen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Kunden. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.
- 8.3. Imaculix AG ist nicht verpflichtet, Dateien, Quellfiles oder Layouts, die auf dem Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde oder Teil eines Auftrages ist. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Falls Imaculix AG dem Kunden Computerdateien zur Verfügung stellt, dürfen diese nur mit vorheriger Genehmigung geändert oder an Dritte weitergegeben werden.

9. MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 9.1. Der Kunde unterstützt Imaculix AG bei der Erfüllung der vertraglich definierten Leistungen. Dazu gehört das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern.
- 9.2. Sofern sich der Kunde verpflichtet hat, Imaculix AG im Rahmen der Vertragsdurchführung (Texte, Bilder, Grafiken, Logos, Musik- und Videosequenzen, Computerprogramme, Zeichnungen, Datenbankinhalte o.ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Kunde diese Imaculix AG umgehend in einem digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Dieses Material ist auf einem Mac/PC-kompatiblen Datenträger (CD, DVD, USB-Stick o.ä.) eindeutig zugeordnet und bezeichnet abgespeichert und enthält alle Elemente in einer zur unmittelbaren Verarbeitung geeigneten Form. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass Imaculix AG die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält. Die

Einbeziehung der genannten Materialien geschieht ausschliesslich auf eigene Gefahr des Kunden.

10. ABNHAMEN UND LIEFERUNGEN AN DEN KUNDEN

- 10.1. Imaculix AG ist bestrebt, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese sind jedoch dergestalt unverbindlich, als dass eine Verspätung der Ablieferung dem Kunden kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag und keinen Anspruch auf Ersatz für direkten oder indirekten Schaden gibt. Liefert der Kunde die Arbeitsunterlagen verspätet ein, so verspätet sich die Auslieferung mindestens um den gleichen Zeitraum.
- 10.2. Die Abnahme hat innerhalb von 5 Werktagen zu erfolgen und darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 10.3. Verweigert der Kunde die Abnahme, so hat er Imaculix AG unverzüglich, spätestens aber innerhalb der Abnahmefrist von 5 Werktagen, die Kritikpunkte mit genauer Beschreibung schriftlich zu melden.
- 10.4. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch Kritikpunkte bei Imaculix AG ein, so gilt die Arbeit als abgenommen.
- 10.5. Wird die Arbeit in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 10.6. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden an die vom Kunden genannte Adresse per Post, per Kurier oder auf eine andere von Imaculix AG gewählte Art.

11. GARANTIE UND HAFTUNG

- 11.1. In jedem Fall ist die Haftung auf den reinen Materialwert und die Eigenleistungen der Imaculix AG beschränkt. Insbesondere wird jede Haftung für die Herstellungskosten Dritter wie Lohnkosten, Reisekosten, Spesen, Aufnahmekosten etc. Der Materialwert des Film-, Video- und Bandmaterials ist gegen Feuer, Diebstahl und Wasser versichert. Die Versicherung weiterer Risiken ist Sache des Kunden. 11.2. Die Haftung der Imaculix AG für die Lieferung mangelhafter Ware ist unter Ausschluss aller weiteren Rechtsbehelfe des Kunden auf die Nachbesserung der durch die Imaculix AG ausgeführten Arbeiten, höchstens aber - wenn keine Nachbesserung möglich ist - auf den reinen Materialwert des vom Kunden zur Verfügung gestellten Trägermaterials begrenzt. Insbesondere wird jede Haftung für die Herstellungskosten wie Lohnkosten, Reisekosten, Spesen, Aufnahmekosten etc. Imaculix AG haftet nicht für Folgeschäden jeglicher Art, die sich aus der Lieferung mangelhafter Ware oder aus verspäteter Lieferung ergeben können.
- 11.3. Imaculix AG haftet dem Kunden gegenüber, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 11.4. Imaculix AG wird die von Imaculix AG entworfenen Vorlagen dem Kunden vorlegen, damit dieser die darin enthaltenen sachlichen Angaben überprüfen kann. Gibt der Kunde die Vorlagen frei, übernimmt er die alleinige Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
- 11.5. Der Kunde haftet in vollem Umfang gegenüber Dritten für Rechtsverletzungen durch Inhalte auf den Kommunikationsmitteln.
- 11.6. Imaculix AG haftet nicht für die patent-, muster-, urheberund markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

12. EINBEZUG VON DRITTEN

12.1. Imaculix AG ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen und haftet für die sorgfältige Auswahl und deren Instruktion.

12.2. Werden für die Erfüllung des Auftrages vom Kunden weitere Vertragsparteien hinzugezogen, lehnt Imaculix AG jede Verantwortung für eine verspätete, fehlerhafte, oder unvollständige Projektarbeit ab, sofern das Verschulden auf das Einbeziehen von Dritten zurückzuführen ist.

13. REDUKTION UND/ODER ANNULLIERUNG DES AUFTRAGES

13.1. Wird ein erteilter Auftrag durch den Kunden reduziert oder annulliert, ist er verpflichtet, Imaculix AG von allen bereits eingegangenen Verbindlichkeiten freizustellen und Imaculix AG alle Verluste zu ersetzen, die sich aus der Reduktion oder Annullierung ergeben.

13.2. Bei einer Annullierung durch den Kunden hat Imaculix AG Anspruch auf 100% der vertraglich genehmigten Vergütung und erhält das Recht, die bisher geleisteten Arbeiten anderweitig zu verwenden.

14. PITCH-PRÄSENTATIONEN / TESTINSTALLATIONEN

14.1. Für die Teilnahme an einer Pitch-Präsentation und/oder Testinstallationen steht Imaculix AG eine angemessene Vergütung zu, die zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Imaculix AG für die Präsentation sowie alle Fremdleistungen deckt. Erhält Imaculix AG nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Imaculix AG, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Imaculix AG. Der Kunde ist in keiner Form berechtigt, diese weiter zu nutzen und muss alle Unterlagen unverzüglich Imaculix AG zurückgeben.

14.2. Imaculix AG ist berechtigt, alle erbrachten Leistungen für die Präsentation, die nicht genutzt werden, anderweitig zu verwenden.

14.3. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung oder Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Imaculix AG nicht zulässig.

15. SCHULUNG UND PRÄSENTATIONEN

15.1. Für die Durchführung von Schulungen und Präsentationen jeglicher Art steht Imaculix AG eine angemessene Vergütung zu. Imaculix AG ist berechtigt, alle Leistungen für die Schulungen und Präsentationen, auch anderweitig zu verwenden.

15.2. Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung oder Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Imaculix AG nicht zulässig.

16. AUTORKORREKTUREN

16.1. Autorkorrekturen sind vom Kunden verursachte, nicht offerierte Zusatzleistungen. Als Autorkorrekturen gelten fehlerhafte, oder nicht der Offerte entsprechend angelieferte Daten bzw. Unterlagen und Vorlagen, oder nachträgliche Änderungen.

16.2. Für Terminverschiebungen, die durch Autorkorrekturen verursacht werden, ist der Kunde verantwortlich.

16.3. Autorkorrekturen werden separat in Rechnung gestellt und nach Aufwand zu den üblichen Stundenansätzen von Imaculix AG berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

17. GUT ZUR PRODUKTION

17.1. Das «Gut zur Produktion» steht für Form, Gestaltung und Inhalt, nicht aber für Papier, Bildqualität sowie Farbverbindlichkeit und wird vor der Datenübergabe an einen Produzenten erstellt. Es erfolgt soweit nicht anders vereinbart

per E-Mail und muss vom Kunden schriftlich (E-Mail oder Brief) frei gegeben werden.

17.2. Imaculix AG haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler.

18. GUT ZUM DRUCK

18.1. Imaculix AG verlangt vom Produzenten ein «Gut zum Druck» (PDF oder Proof) und vergleicht dieses mit dem «Gut zur Produktion». In speziellen Fällen kann Imaculix AG dieses zur Unterschrift an den Kunden weiterleiten.

18.2. Verzichtet der Kunde auf ein «Gut zum Druck», oder der Produzent wurde nicht durch Imaculix gestellt, lehnt Imaculix AG jede Verantwortung für eine fehlerhafte Produktion der Druckmittel ab.

19. RÜCKTRITT

19.1. Der Kunde erhält von der Imaculix AG das Recht die Lizenzen und Produkte für die vereinbarte Dauer zu nutzen. Ein Rücktritt nach Abschluss der Bestellung, jedoch vor der Nutzung ist kostenlos möglich. Ein Rücktritt nach Nutzung ist nicht mehr möglich und das vereinbarte Entgelt ist für die vertragliche Dauer geschuldet.

20. EIGENTUMSVORBEHALT

20.1. Das Eigentum an den Produkten bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der Imaculix AG. Der Kunde darf bis zu dem Zeitpunkt der Eigentumsübergabe diese weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.

21. GEWÄHRLEISTUNGEN

21.1. Die Imaculix AG bemüht sich um eine gute Verfügbarkeit von cingerine.net und unternimmt angemessene Vorkehrungen um cingerine.net vor Eingriffen Dritter zu schützen.

21.2. Die Gewährleistungen erfolgen gemäss definiertem SLA (Service Level Agreement).

22. HAFTUNG

22.1. Die Haftung für jegliche indirekten Schäden und Mangelfolgeschäden wird vollumfänglich ausgeschlossen.

22.2. Die Haftung für direkte Schäden wird auf die Summe der vom Kunden erworbenen Dienstleistung, des Produkts oder der Lizenz beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für direkte Schäden verursacht durch Grobfahrlässigkeit oder Absicht.

22.3. Der Kunde ist verpflichtet allfällige Schäden der Firma umgehend zu melden.

22.4. Jegliche Haftung für Hilfspersonen wird vollumfänglich ausgeschlossen.

23. IMMATERIALGÜTERRECHT

23.1. Sämtliche Rechte an den Produkten, Dienstleistungen und allfälligen Marken stehen der Imaculix AG zu oder sie ist zu deren Benutzung vom Inhaber berechtigt.

23.2. Weder diese AGB noch dazugehörige Individualvereinbarungen haben die Übertragung von Immaterialgüterrechten zum Inhalt, es sei denn dies werde explizit erwähnt.

23.3. Verwendet der Kunde im Zusammenhang mit der Imaculix AG Inhalte, Texte oder bildliches Material, an welchen Dritte ein Schutzrecht haben, hat der Kunde sicherzustellen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

24. DATENSCHUTZ

24.1. Die Imaculix AG darf die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag verarbeiten und verwenden.

24.2. Die Imaculix AG ergreift die Massnahmen, welche zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.

24.3. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und vertragsgemässen Verwertung seiner Daten durch die Imaculix AG vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die Firma auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt ist Informationen vom Kunden diesen oder Dritten bekannt zu geben.

24.4. Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten können auch an beauftragte Dienstleistungspartner oder involvierte Dritte weitergegeben werden.

25. SALVATORISCHE KLAUSEL

25.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

25.2. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

26. GEHEIMHALTUNG

26.1. Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, d. h. von Erfahrungen und technischem Wissen (Knowhow) sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die gegenseitig in Form von mündlichen und schriftlichen Informationen, technischen oder nicht technischen Daten, Zeichnungen, sonstigen Dokumenten und Unterlagen sowie in gegenständlicher Form zugänglich gemacht worden sind oder zugänglich gemacht werden und zu irgendeiner Zeit beiden Parteien zur Kenntnis gegeben werden oder in dessen Besitz gelangen.

26.2. Die Parteien verpflichten sich, alle in diesem Zusammenhang stehenden Informationen nur an solche Mitarbeiter in dem Umfang weiterzugeben, wie es zur Durchführung von Untersuchungen erforderlich ist. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, gleichermassen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

26.3. Die Parteien verpflichten sich ebenso, gegenseitig

erhaltene Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen selbst oder von ihm nachweislich autorisierte Personen an Dritte weiterzugeben.

26.4. Imaculix AG darf den Kunden auf seiner Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. Imaculix AG darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

26.5. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

27. HÖHERE GEWALT

27.1. Wird die fristgerechte Erfüllung durch die Firma, deren Lieferanten oder beigezogenen Dritten infolge höherer Gewalt wie beispielsweise Naturkatastrophen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Lawinen, Unwetter, Gewitter, Stürme, Kriege, Unruhen, Bürgerkriege, Revolutionen und Aufstände, Terrorismus, Sabotage, Streiks, Atomunfälle resp. Reaktorschäden verunmöglicht, so ist die Firma während der Dauer der höheren Gewalt sowie einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende von der Erfüllung der betroffenen Pflichten befreit. Dauert die höhere Gewalt länger als 30 Tage kann die Firma vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat dem Kunden bereits geleistetes Entgelt voll-umfänglich zurück zu erstatten.

27.2. Jegliche weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche infolge vis major sind ausgeschlossen.

28. SONSTIGES

28.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von der Firma jederzeit geändert werden. Die neue Version tritt durch Publikation auf der Website der Firma in Kraft. Für die Kunden gilt grundsätzlich die Version der AGB, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft ist. Es sei denn, der Kunde habe einer neueren Version der AGB zugestimmt.

28.2. Abweichende Bestimmungen müssen schriftlich vereinbart werden.

28.3. Gelieferte Waren und Daten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Imaculix AG

28.4. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

28.5. Es gilt schweizerisches Recht.

28.6. Gerichtsstand ist Zürich.